

bereits verführerisch zur Einbildung erwiesen: Ob nicht darinne die Quelle der so genannten Bergtheile und Kurse zu suchen, und, gleichbedeutend eine Lehnenschaft dafür anzusehen seyn möchte. Dieses Vorurtheil ist von der Zeit an eingeschlichen, als man sich mehr, als ehemals, mit den Grundsätzen der alten Bergwerksverfassung, bekannt zu machen gesucht, solche, empirisch zwar gekostet, aber nicht nachdenkend genug, geschmecket hat, und man glaubet eine deutlich hierauf sich beziehende Beweisstelle, in des böhmischen König, Wenzels, des ersten, Iglauischen Bergrechte, r) und folgenden wörtlichen Ausdrücken, zu finden: *Newe genge habin das recht, das man sy empfaen sal von nyman de, wenne alleyne von dem lyher von rechte, giebt er nicht mer denne ein czwey- und drysig teil 2c.* Denn, damit dem zwey und dreißigsten: ein Gewerken Theil an einem Berglehne, Zeche, oder, gleichbedeutend, Grube, bald in Beweis gesetzt werden wird, was könnte hieraus wohl leichter, als durch Combination der Ideen, von einer Lehnenschaft, die gleiche Bedeutung eines Bergtheils, gefolgert werden. Hier würde nun eine zergliederte richtige Erklärung der angezogenen Stelle des Iglauischen Bergrechts die beste Ausscheidung darbieten. Doch, hierzu sind noch die Mittel abgeschnitten. Man kennet diese Beweisquelle, zur Zeit nur als das Bruchstück

stücke